

Im ersten Teil dieser Thèse d'Etat (vgl. die ausführliche Besprechung von L. Genicot, in: RHE 72, 1977, S. 614—631) verfolgt der Vf. das politische Geschick der Heribertiner bzw. Theobaldiner von der Auflösung des Karolingerreiches bis zur Teilung der Herrschaft des Hauses Blois im Jahre 1152. In der Aufbauphase ihrer Herrschaft waren der König, der Herzog von Burgund und die Bischöfe ihre Hauptgegenspieler. Grundlage ihrer Macht waren der *comitatus* und die daraus fließenden Rechte. Daraus erklärt sich die relative Schwäche der Grafen in der nördlichen Champagne, denn die Bischöfe von Reims, Châlons-sur-Marne und später auch von Meaux hatten die Grafschaftsrechte in ihren *civitates* übernommen. So blieb den Grafen Anfang des 11. Jh. nurmehr die Herrschaft über das flache Land, sieht man von Troyes ab. Die durch Flodoard überlieferte *comitatus*-Übertragung an den Erzbischof Artold von 940 lehnt der Vf. allerdings als interpoliert ab. Als Begründung genügt jedoch der Hinweis auf die ungeschickte Wendung des Flodoard-Satzes ebensowenig wie der allgemeine Hinweis auf angeblich ähnliche Fälschungen in Langres, Trier, Verdun, Toul und Le Puy. Die neueren Editionen der entsprechenden Urkunden — für Trier: DLK. 17 von 902; für Le Puy: D. Rudolfs von 924 (*Actes de Robert I<sup>er</sup> et de Raoul*, Nr. 4, éd. J. Dufour, 1978) — erweisen diese Urkunden als echt. So wird man doch daran festhalten müssen, daß die späten Karolinger die Politik der Übertragung von Grafschaftsrechten initiiert haben. Gestützt auf den *comitatus*, können die Grafen die Vasallen und Burgherren an sich binden, den Frieden in ihrer Herrschaft ohne das Zutun der Kirche mehren, schließlich durch Organisation und Förderung der Messen die älteren, meist in den *civitates* stattfindenden Jahrmärkte verdrängen und dadurch die internationalen Handelsströme über die in ihrer Hand befindlichen Städte lenken. Im zweiten Teil untersucht der Vf. die innere Struktur der champagnischen Herrschaft. Er betont als eine ihrer Besonderheiten u. a. den allmählichen Übergang vom Laienabbatiat über die Vogtei zum allgemeinen Schutz („garde“), die Sicherung der Vasallenbindung durch das Lehenwesen oder die Bestallung von Amtsträgern auf Zeit. Abschließend fragt der Vf., ob die Champagne ein „Fürstentum“ gewesen sei. Seine Antwort fällt im wesentlichen negativ aus. Er möchte die Champagne lieber als klassisches Beispiel einer Lehensherrschaft ansehen.

R. Kaiser

André Uytendaele, *Le gouvernement du duché de Brabant au bas moyen âge (1355—1430)*, 2 Bde. (Université libre de Bruxelles, Fac. de Philosophie et Lettres 59) Brüssel 1975, Editions de l'Université de Bruxelles, 973 S. — Die Darstellung reicht vom Herrschaftsantritt der Herzogin Johanna und ihres Gemahls und *mainbours* Wenzel, Herzogs von Luxemburg und Bruders Karls IV., bis zur Übernahme der Regierung von Brabant durch Philipp den Guten. Zur politischen Geschichte dieser Jahre lag bereits eine Reihe von sehr eindringlichen Studien vor, z. B. die Bände von Fritz Quicke und Henri Laurent (bis ca. 1400); U. legt jetzt eine detaillierte Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte dieses Herzogtums vor, das seit der verlorenen Schlacht von Baesweiler (1371) seine überragende Bedeutung im Nordwesten des Reiches verloren hatte. Grundlagen der Darstellung sind weithin ungedruckte Urkunden und Akten aus den Archiven von Brüssel, Löwen, Den Haag, Lille, Bois-le-Duc, Dijon u. a. Brabant gehört zu den wenigen Fürstentümern des römisch-deutschen Reiches, die noch im Verlauf des 14. Jh. aus dem Reichslehnsverband auszuscheren versuchten (vgl. Rez. in Rhein. Vjbl. 38, 1974, S. 166ff.); in der Einleitung werden diese Versuche durch einige neue Quellen in helleres Licht gerückt (S. 15). Der erste Teil ist dem „Herzog“ gewidmet; er behandelt die Personen und ihre Familie, das Erbgut sowie Fürstentümer